

Gebührenordnung

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften

Auf Grund des § 4.Abs. 10 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ wird festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin erhebt Gebühren nach dieser Gebührenordnung**
- (2) Die für die Berechnung der Säumnisgebühren nach Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses maßgeblichen Fristen sind nach Kalendertagen zu berechnen. Fällt das Ende der Leihfrist eines Mediums auf einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, so ist am ersten Öffnungstag nach dem Ende der Leihfrist eine Rückgabe möglich, ohne dass Säumnisgebühren fällig werden. Ist die Bibliothek am 10., 20. Oder 30. Tag der Leihfristüberschreitung geschlossen, so ist danach bei der Rückgabe jeweils die Säumnisgebühr in der ab dem 11., 21. Oder 31. Tag geltenden Höhe zu zahlen.**

§2

- (1) Die Gebühr begründenden Tatbestände sowie die Gebührensätze sind in der Anlage zu §2 Abs. 1 – Gebührenverzeichnis – benannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Gebührenordnung**
- (2) Auslagen, z.B. Porto- und Telekommunikationskosten, sind neben den Gebühren zu entrichten, soweit dies im Gebührenverzeichnis angegeben ist.**

§3

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Erlassen durch den Stiftungsrat der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin gemäß §7 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung “Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“.

Der Direktor

**Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED)
– Informationszentrum Lebenswissenschaften
Stiftung des öffentlichen Rechts.**